



14. März 2016

Stellungnahme zum Entwurf einer gemeinsamen Empfehlung für das Fischerei-Management in geschützten Meeresflächen der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nach NATURA 2000 (23.02.2016)

Das Bundesumwelt- und das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMUB, BMEL) haben im Februar 2016 Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ, jenseits des Küstenmeers der Nordsee vorgelegt. Dies betrifft die FFH-Gebiete „Sylter Außenriff“, „Borkum Riffgrund“ und „Doggerbank“ sowie das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“. Maßnahmenvorschläge für die fünf FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet in der Ostsee liegen bisher nicht vor. Ziel soll es sein, negative Auswirkungen der Fischerei auf die Schutzgüter der Lebensraumtypen Sandbänke und Riffe sowie Schweinswale, Seehunde, Kegelrobben und Seevögel zu mindern. Die Vorschläge sollen nach nationaler Anhörung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten beraten werden und in eine gemeinsame Empfehlung an die Europäische Kommission münden.

Die unterzeichnenden Umweltverbände begrüßen, dass nun endlich die überfälligen konkreten Maßnahmenvorschläge und notwendige Fischereibeschränkungen vorgelegt werden, die helfen sollen, die Schutzziele für die Natura 2000-Gebiete in der AWZ der Nordsee umzusetzen. Fischereiliche Beschränkungen, insbesondere der Grundschieppnetz- und der Stellnetzfisherei sind wichtige Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Schutz der ausgewiesenen FFH-Meeresschutzgebiete.

Die Vorschläge fallen ins nunmehr neunte (!) Jahr seit Aufnahme der acht FFH-Gebiete in Nord- und Ostsee in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Kommission bzw. 12 (!) Jahre nach Ausweisung der zwei Vogelschutzgebiete in der deutschen AWZ. Damit hat Deutschland die von der EU im Rahmen der FFH-Richtlinie vorgegebenen Fristen deutlich verstreichen lassen und sieht sich seit dem vergangenen Jahr einem formalen Vertragsverletzungsverfahren der Kommission ausgesetzt¹. Auch die Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) an das Bundesamt für Naturschutz (BfN), basierend

¹ <http://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/zu-wenig-naturschutz-eu-kommission-will-deutschland-verklagen/>

auf dem EMPAS-Projekt² sowie die ursprünglichen gemeinsamen Maßnahmenvorschläge der „Arbeitsgruppe Nord- und Ostsee“ von BfN und Thünen-Institut (TI - 20.4.2011) liegen geraume Zeit zurück - verlorene Zeit für Meeresnatur und -umwelt, in der die negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Schutzgüter fort dauerten und sich deren Erhaltungszustand weiter verschlechterte oder ungünstig blieb.³

Der jetzt veröffentlichte Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über technische Maßnahmen für die Erhaltung der Fischressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (COM/2014/134) unterstreicht die Notwendigkeit und Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten, den Beifang von geschützten Arten zu minimieren und geschützte Lebensräume vor negativen Effekten der Fischerei zu bewahren⁴. Die Verordnung hebt damit die Umsetzung von Fischereimaßnahmen im Sinne der kohärenten Umsetzung von FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie hervor.

Die Umweltverbände hatten bereits am 29. Juni 2011 bei der ersten Anhörung durch BMUB und BMEL zu den Maßnahmenvorschlägen der „Arbeitsgruppe Nord- und Ostsee“ ausführlich Stellung genommen und einen entsprechenden Antrag Deutschlands an die europäischen Institutionen gefordert - wie von anderen Mitgliedsstaaten bereits damals erfolgreich praktiziert. Seitdem erfolgte nicht nur eine Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU. Auch wurde auf nationaler Ebene der Vorsatz, fischereiliche Beschränkungen in den marinen Natura 2000-Gebieten einzuführen, im Koalitionsvertrag der Bundesregierung bekräftigt: *„Die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wird umgesetzt und der gute Umweltzustand in den deutschen Meeresgewässern bis spätestens 2020 erreicht werden. Dazu gehört die Ausweisung von Schutzgebieten, die Bekämpfung der Überfischung, Für die zehn Natura-2000-Gebiete wird ein Fischereimanagement verankert, um die Schutzziele zu erreichen.“*

Wir begrüßen, dass einige Vorschläge der Umweltverbände von 2011 im nun vorliegenden Entwurf für die Nordsee aufgegriffen wurden und in eine gemeinsame Empfehlung nach Artikel 11 der GFP-Grundverordnung⁵ aufgenommen werden sollen. Wir werden uns im Rahmen unserer internationalen Dachorganisationen nach unseren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass zielführende Maßnahmenvorschläge der Bundesregierung auch im Rahmen der Beratung mit den anderen Mitgliedsstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben, Akzeptanz finden. Diese ersten Vorschläge für die deutschen Natura 2000-Gebiete sind umfassender im Sinne des Ökosystemansatzes als bisherige Vorschläge anderer Mitgliedsstaaten (B, DK, S, UK) für gemeinsame Empfehlungen nach Artikel 11 und könnten daher im internationalen Vergleich Maßstäbe setzen.

² EMPAS = Environmentally Sound Fisheries Management in Marine Protected Areas

<http://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2008/Special%20Requests/Germany%20Advice%20from%20the%20EMPAS%20project.pdf>

³ http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html

⁴ http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:41312a57-e771-11e5-8a50-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0022:0061:DE:PDF>

Die Umweltverbände kritisieren nachdrücklich das Fehlen von vergleichbaren Management-Vorschlägen für die sechs Natura 2000-Gebiete in der AWZ der Ostsee. Angesichts der fortgesetzten erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Seevögel, Schweinswale und benthischer Lebensraumtypen und -gemeinschaften in diesen Gewässern durch die Fischerei ist ein weiterer Aufschub nicht länger tragbar. Die Erklärung der beiden verantwortlichen Ministerien BMEL und BMUB zur verstärkten Fischereiforschung ist zwar im Grundsatz zu begrüßen. Eine Beschränkung darauf ist jedoch naturschutzfachlich und -rechtlich nicht zu begründen.

Von o.g. Ausführungen unberührt bleibt unsere Auffassung bestehen, dass die Ausübung der Seefischerei in ihrer konkreten Form ein „Projekt“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darstellt bzw. darstellen kann. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere des Urteils zur Herzmuschelfischerei⁶ und den entsprechenden Schlussanträgen der Generalanwältin. Daraus folgt, dass jedenfalls dann, wenn erstmalig oder wiederholt Fangerlaubnisse an Seefischer vergeben werden, bei denen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen nicht ausgeschlossen werden können, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die unterzeichnenden Umweltverbände hatten im Januar 2015 Klage beim Verwaltungsgericht Köln gegen die deutsche Bundesregierung vertreten durch das BfN eingereicht, mit dem Ziel, u.a. exemplarisch für schädliche Fischereien in den Schutzgebieten „Sylter Außenriff“ und „Pommersche Bucht“ solche Prüfungen durchzusetzen.⁷

Neben den hier diskutierten Fischereimaßnahmen für die deutschen Natura-2000-Gebiete der AWZ nach Art. 11 GFP findet aktuell die formale Unterschutzstellung von sechs marinen Naturschutzgebieten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie statt. Wir vermissen weiterhin eine deutliche Integration beider Prozesse mit einer entsprechenden kohärenten Verantwortung der Bundesregierung für die Ziele des nationalen und europäischen Meeresschutzes. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Umweltverbände vom 17. Februar 2016⁸.

Nach Auffassung der beteiligten Umweltverbände müssen mindestens 50 Prozent der gesamten deutschen Natura-2000-Gebietskulisse in Nord- und Ostsee frei von jeglicher menschlichen Nutzung sein⁹. Das beinhaltet den Ausschluss der Berufs- und Freizeitfischerei. Nur dann können diese Gebiete ihrer Funktion als Refugien für bedrohte Arten und als natürliche Lebensräume gerecht werden. Die positiven Effekte dieser so genannten Nullnutzungszonen auf die Biodiversität sind wissenschaftlich unumstritten.¹⁰

⁶ <http://www.ulmer.de/Das-Herzmuschel-Urteil-EuGH-klaert-erhebliche-Beeintraechtigung-von-Natura-2000-Gebieten-Teil-V,TUIEPTMyMTAmQUIEPTIOMzgxJIVQT1M9NA.html>

⁷ Hintergrund zur Verbändeklage:
http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Hintergrundinformation_Verbaendeklage_Meeresschutzgebiete.pdf

⁸ https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/16-02-22-nabu-stellungnahme_umweltverb_nde-natura2000.pdf

⁹ http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/meere/141010_bund_meeresschutz_schattenliste_umweltverbaende.pdf

¹⁰ http://www.piscoweb.org/files/file/science_of_marine_reserves/Lester_etal_2009_MEPS.pdf

Zu den Maßnahmenvorschlägen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Kommentare (Kap. 2 - 4)

2.2 Grundlegende Ziele und Inhalte des Vorschlags

Die Umweltverbände vermissen hier den Ansatz, als Teil des Maßnahmenpakets Anreize für alternative, umweltschonende Fangmethoden zu schaffen und diese in den Schutzgebieten besonders zu fördern. Die Erforschung neuer bzw. alternativer Fangmethoden muss dringend und massiv vorangebracht werden. Während in der deutschen Nordseefischerei insbesondere die Selektivität von Grundschieppnetzen und Baumkurren erhöht und deren Umweltauswirkungen auf die Lebensgemeinschaften am Meeresboden verringert werden muss, gilt es in der Ostsee vorrangig Alternativen zur Stellnetzfisherei zu entwickeln. Wenngleich ein jüngst abgeschlossenes Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz unter Beteiligung des Thünen-Instituts noch keine wirtschaftliche gleichwertige Alternative zu Stellnetzen entwickeln konnte, bergen doch automatische Langleinen, Angelmaschinen, Fischfallen oder Großreusensysteme weiterhin ein beachtliches Potential auch für die deutsche Küstenfisherei¹¹.

Bestehende Forschungsprojekte sollten entsprechend ausgeweitet werden und auf den wichtigen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von praktischer Fischerei, Fischereiforschung und Naturschutz aufbauen. Dazu ist dringend eine Erhöhung der finanziellen und personellen Kapazitäten der deutschen Fischereiforschung gerade im Bereich der Fangtechnik notwendig. Wir weisen darauf hin, dass der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) spezifische Möglichkeiten eröffnet, solche Forschungen zu realisieren. Hiervon ist unbedingt auf deutscher Ebene über die Operationellen Programme der Länder und des Bundes Gebrauch zu machen. Wir halten die Kombination der Verwendung umweltschonender Fischereimethoden mit exklusiven Zugangsrechten zu Fanggebieten innerhalb von Schutzgebieten und in Verbindung mit marktwirtschaftlichen Instrumenten für einen sinnvollen und notwendigen Ansatz, um auch die Interessen einer nachhaltigen Fischerei langfristig zu sichern.

2.3 Internationale Koordination

Die Ergebnisse der ersten internationalen Konsultation der ursprünglichen Fachvorschläge von 2011 mit vier angrenzenden Mitgliedstaaten (Oktober 2011) und ihr Einfluss auf die Vorschläge bleiben weiterhin intransparent. Zusammenfassende Ergebnisse sind nicht öffentlich zugänglich. Zum Verständnis der weiteren Konsultation mit anderen „Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben“ (Art. 11 GFP) wären sie jedoch unbedingt den beteiligten Interessengruppen zu Verfügung zu stellen.

Ein Hinweis auf die internationale Koordination zur Doggerbank bzw. (Zwischen)Ergebnisse der jahrelangen Verhandlungen von vier Mitgliedstaaten (D, NL, DK, UK) im Rahmen der *Dogger Bank Steering Group (DBSG)* des NSAC (z.B. Ausschluss von bodenberührendem mobilem Fanggerät auf insgesamt 34% der Fläche der drei aneinander grenzenden Natura 2000-Gebiete) wird hier

¹¹ Endbericht BfN/NABU: Wissenschaftliche Grundlagen für ein ökosystemgerechtes Fischereimanagement in der AWZ, AWZ Forschungscluster 9, Teilbereich 2, unveröff.

vergeblich gesucht, während andererseits unter Maßnahme 7 (s.u.) nur pauschal darauf verwiesen wird.

Insgesamt erscheint die Koordination mit anderen EU Mitgliedsstaaten bis heute sehr dürftig. Die unterschiedlichen Länder verfolgen teilweise stark voneinander abweichende Schutzziele, sogar die Strategien zur Umsetzung der FFH-Richtlinie sind ausgesprochen divers¹². Die von der Europäischen Kommission eingeforderte Kohärenz ist bisher nicht sichtbar. Eine führende Rolle für Deutschland für das Setzen von naturschutzfachlichen Standards, zumindest aber ein intensives Bemühen in dieser Hinsicht, erscheint wünschenswert bzw. notwendig.

3.1 + 3.3 Datenlage zu Fischereiaktivitäten

Erneut fragen die Umweltverbände, warum keine spezifischen Daten zur Industriefischerei auf Kleinfische wie Sandaal vorgelegt werden, die zur Nahrungskonkurrenz mit Meeressäugtieren und Seevögeln beitragen kann.¹³ Wir fordern den Ausschluss von Industriefischerei aus allen unter 4.4. mit konkreten Maßnahmen belegten Gebieten, auch über die bereits für mobiles grundberührendes Fanggerät zu schließenden Zonen hinaus.

4.1 – 4.3 Hauptkonflikte zwischen den Schutzgütern und Fischereiaktivitäten

Die Darstellung ist zutreffend. Besonders auf die vorgenommene Bewertung der kumulativen Auswirkungen von mehreren Fischereiereignissen auf die benthischen Lebensraumtypen in zeitlicher Folge, der besonderen Gefährdung bestimmter Seevogelarten und der Bedeutung von Gebieten als Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet für Schweinswale wird Wert gelegt.

Zu 4.2. wäre zu ergänzen, dass eine jüngere Studie von Zydalis et al. (2013) den alljährlich durch die Stellnetzfisherei in der Nordsee und dem angrenzenden Atlantik verursachten Seevogelbeifang auf über 10.000 tote Vögel schätzt¹⁴. Vermisst wird hier wie auch bereits in der Beschreibung der Ausgangssituation unter 2 ein Bezug zum bereits 2012 verabschiedeten EU-Aktionsplan zur Reduktion von Seevogelbeifängen.¹⁵

Maßnahmenvorschläge (Kap. 4.4)

Maßnahme 1

(Ganzjähriger Ausschluss sämtlicher mobiler grundberührender Fanggeräte in dem mittleren Bereich des Natura 2000-Gebiets Sylter Außenriff zum Schutz des Lebensraumtyps 1170 Riffe)

¹² Siehe z.B.: Dolman, S.J., Champion, A., Clark, J., Eisfeld-Pierantonio, S., Green, M., Gregerson, S., Hodgins, N., Ritter, F., Tetley, M. und Hoyt, E. 2013. Schutzgebiete für Schweinswale, Delfine und Wale in englischen Gewässern: Spezielle Schutzgebiete für den gewöhnlichen Schweinswal als Teil eines kohärenten Netzwerks von Meeresschutzgebieten für Cetaceen
<http://de.whales.org/news/2014/03/effektive-schutzgebiete-fur-schweinswale-schaffen>

¹³ Siehe auch: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Fischereireport_Web.pdf

¹⁴ http://ec.europa.eu/dgs/maritimeaffairs_fisheries/consultations/driftnet/contributions/doc/11-b-birdlife-international-last-en-20130628_en.pdf

¹⁵ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1222_de.htm

Diese Maßnahme, identisch mit dem ursprünglichen Fachvorschlag von 2011, wird von den Umweltverbänden vollumfänglich unterstützt. Sie ist für den Erhalt der Riffe (FFH LRT 1170) und ihren Lebensgemeinschaften unentbehrlich. Den zusätzlichen Verweis auf Schutzbedarf von „internationalen Übereinkommen als in wissenschaftlicher Hinsicht oder in Bezug auf die biologische Vielfalt von besonderem Interesse anerkannten bzw. genannten Lebensraumtypen“ (vgl. MSRL Anhang III Tabelle 1), z.B. artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründen, aber auch Arten und Lebensgemeinschaften der OSPAR-Liste bedrohter und zurückgehender Arten und Lebensräume (Islandmuschel, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna) vor Fischereieinflüssen halten wir für unbedingt geboten (gilt auch im Folgenden).

Die Umweltverbände unterstützen den Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte in dem mittleren Bereich des Natura 2000-Gebiets Sylter Außenriff vollumfänglich.

Maßnahme 2

(Ganzjähriger Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte mit Ausnahme der Garnelenfischerei der herkömmlichen Art auf *Crangon* spp. mit Baumkurren und Rollengeschirr und einer Maschenöffnung von 16 bis 31 mm (Metierbezeichnung TBB_CRU_16-31) im östlichen Teil des Sylter Außenriffs zum Schutz der Lebensraumtypen 1110 Sandbänke und 1170 Riffe)

Wie bereits seit 2011 fordern die Umweltverbände die komplette Schließung des gesamten Natura 2000-Gebiets „Sylter Außenriff“ für mobiles bodenberührendes Fanggerät. Die Ausnahmeregelung für die Garnelenfischerei ist wissenschaftlich nicht begründbar und naturschutzfachlich widersinnig. So sollen zwar Snurrewaden ausgeschlossen sein, leichte Baumkurren aber nicht, obwohl diese nachweislich ein höheres Zerstörungspotenzial für die benthischen Lebensgemeinschaften haben. Zudem ist die Bedeutung des östlichen Sylter Außenriffs für die Garnelenfischerei im Vergleich zum angrenzenden Küstenmeer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vergleichsweise gering.

Die Umweltverbände fordern, die Ausnahme der Garnelenfischerei unter Maßnahme 2 zu streichen.

Maßnahme 3

(Ganzjähriger Ausschluss jeglicher Form von Fischerei auf 25% der Fläche der Amrumbank (nördlicher Teil) im Natura 2000-Gebiet Sylter Außenriff)

Wie bereits seit 2011, und über den damaligen behördlichen Fachvorschlag hinaus gehend, fordern die Umweltverbände eine komplette Schließung der gesamten Amrumbank für sämtliche bodenberührende Fischerei, da sie in diesem Bereich der Nordsee ein einmaliges Referenzgebiet des Lebensraumtyps 1110 darstellt, dessen Lebensgemeinschaft sich ungestört entwickeln können muss. Die Amrumbank charakterisiert sich durch für deutsche Gewässer einzigartige Grobsandgemeinschaften u.a. von Knäuelwürmern, Trog- und Tellmuscheln. Sie ist Trittstein für die benthischen Lebensgemeinschaften der gesamten südöstlichen Nordsee und ein wichtiges Nahrungshabitat für Seehunde und Kegelrobben.¹⁶ Es erschließt sich uns auch aus der Begründung

¹⁶ https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Erhaltungsziele/Erhaltungsziele_Sylter-Aussenriff_2011-04-28.pdf

nicht, warum nun nur noch 25% der Bank geschlossen werden sollen, die einen absoluten Kernbereich des FFH-Gebietes und zukünftigen Naturschutzgebietes darstellt.

Die Umweltverbände fordern, die gesamte Amrumbank für bodenberührende Fischerei zu schließen.

Maßnahme 4

(Ganzjähriger Ausschluss der Fischerei mit stationären Kiemen- und Verwickelnetzen zum Schutz von gefährdeten Seevogelpopulationen (insbesondere Stern- und Prachtttaucher, Tordalk und Trottellumme) im Natura 2000-Gebiet Östliche Deutsche Bucht und zum Schutz von Schweinswalen im östlichen Teil des Natura 2000-Gebiets Sylter Außenriff)

Diese Maßnahme wird von den Umweltverbänden vollumfänglich unterstützt. Sie ist zum Schutz der Seevogelbestände von großer Bedeutung und zum Schutz der Schweinswale in diesem für sie im nordseeweiten Vergleich einmaligen Nahrungs- und Aufzuchtgebiet unentbehrlich. Wir begrüßen ferner, dass von einem zusätzlichen Einsatz von akustischen Vergrämern („Pingern“) in den Schutzgebieten unabhängig von der Größe (vgl. Vorschlag TI 2011) nunmehr Abstand genommen wird. Ursprünglich sollten damit über die EU-Verordnung (EG) Nr. 812/2004¹⁷ hinausgehend auch Fahrzeuge unterhalb von 12 Meter Länge erfasst werden. Die Umweltverbände sind weiterhin der Ansicht, dass der Einsatz von Pingern in explizit für Kleinwale ausgewiesenen Schutzgebieten generell einen Verstoß gegen Artikel 12 der FFH-Richtlinie bedeutet, da er zur Vertreibung aus ihrem Lebensraum führt (gilt auch im Folgenden)¹⁸. Im Übrigen ist ihr Einsatz beim Schutz von Seevögeln wirkungslos und die Wirksamkeit bei Schweinswalen umstritten bzw. uneindeutig, weshalb die betreffende Bestimmung der Verordnung EG Nr. 812/2004 schon immer im besten Fall für eine Übergangslösung gehalten wurde.

Die Umweltverbände unterstützen den ganzjährigen Ausschluss der Fischerei mit stationären Kiemen- und Verwickelnetzen im Natura 2000-Gebiet Östliche Deutsche Bucht bzw. im östlichen Teil des Natura 2000-Gebiets Sylter Außenriff.

Maßnahme 5

(Saisonaler Ausschluss der Fischerei mit stationären Kiemen- und Verwickelnetzen im westlichen Teil des Natura 2000-Gebiets „Sylter Außenriff“ im Zeitraum 1. März – 31. Oktober zum Schutz von Schweinswalen im Natura 2000-Gebiet „Sylter Außenriff“)

Auch diese Maßnahme wird von den Umweltverbänden grundsätzlich unterstützt (s.o.) und vor allem, im Vergleich zu früheren Vorschlägen, die Ausdehnung der zeitlichen Schließung auf eine Periode begrüßt, die der Aggregation der Schweinswale aufgrund ihres Paarungs- und Kalbungsverhaltens besser entspricht. Gleichzeitig fordern wir jedoch einen ganzjährigen Ausschluss der Stellnetzfisherei auch im westlichen Teil des Sylter Außenriffs äquivalent zur Maßnahme 4, da in diesem Bereich ganzjährig hohe Dichten von Schweinswalen anzutreffen und mögliche Beifänge nicht mit den Schutzgebietszielen vereinbar sind.

¹⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A166024>

¹⁸ https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/Rechtsgutachten_Meeresschutzgebiete_110809_0.pdf

Zusätzlich ist hier ein grenzübergreifendes Management notwendig, das zur Einführung solcher Maßnahmen im angrenzenden Natura 2000-Gebiet Dänemarks führt. Wie auch zu Maßnahme 4 ist im Dialog mit dem EU-Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass es nicht zur Konzentration von Stellnetzen um die ausgeschlossenen Flächen herum kommt. Das bekannte Hauptkonzentrationsgebiet des Schweinswals in der deutschen Nordsee geht über die Schutzgebietsflächen hinaus, und Schweinswale sowie andere Cetacea sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auch außerhalb der für sie eingerichteten Gebiete streng geschützt.¹⁹

Die Umweltverbände fordern einen ganzjährigen Ausschluss der Stellnetzfischerei auch im westlichen Teil des Sylter Außenriffs wie in Maßnahme 4.

Maßnahme 6

(Ganzjähriger Ausschluss sämtlicher mobiler grundberührender Fanggeräte im gesamten Natura 2000-Gebiet Borkum-Riffgrund zum Schutz des Lebensraumtyps 1110 Sandbänke und 1170 Riffe)

Diese Maßnahme, identisch mit dem ursprünglichen Fachvorschlag von 2011, wird von den Umweltverbänden vollumfänglich unterstützt. Sie ist für den Erhalt der Riffe, Sandbänke und benthischen Lebensraumtypen nach Anhang III Tabelle 1 der MSRL und ihrer Lebensgemeinschaften unentbehrlich. Wie in der Begründung ausgeführt, können Riffe sogar durch einmalige bodenberührende Befischung irreversibel, die anderen Lebensraumtypen nachhaltig geschädigt werden.

Die Umweltverbände unterstützen den ganzjährigen Ausschluss sämtlicher mobiler grundberührender Fanggeräte im gesamten Natura 2000-Gebiet Borkum-Riffgrund.

Maßnahme 7

(„Die Maßnahme 7 zum Schutz des Lebensraumtyps 1110 Sandbänke wird im Rahmen der Arbeit der „Doggerbank Steering Group“ (DBSG) verhandelt, die sich aus Vertretern der EU Mitgliedsstaaten Niederlande, Vereinigtes Königreich und Deutschland zusammensetzt. Sie wird im Rahmen eines gemeinsamen Entwurfs Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs für eine „gemeinsame Empfehlung“ für alle Natura 2000-Gebiete auf der Doggerbank der Scheveningen-Gruppe vorgelegt werden.“)

Der Fachvorschlag von 2011 beinhaltete eine experimentelle Schließung von 50% der Sandbank für mobiles bodenberührendes Fanggerät. In die internationalen Verhandlungen der DBSG (s.o.) hat Deutschland ebenfalls die 50%ige Schließung eingebracht. Es erschließt sich den Umweltverbänden nicht, warum diese deutsche Position hier nicht explizit beschrieben wird, zumal sogar in Abb. 17 mit Bezug auf Kontrollmaßnahmen die Konturen der aktuell vorgeschlagenen Fläche (abweichend vom Vorschlag 2011) sichtbar sind.

Die Umweltverbände fordern, mindestens 50% der Doggerbank für mobiles, bodenberührendes Fanggerät zu schließen.

¹⁹ <http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/>

Maßnahme 8

(Obligatorischer Einsatz von Kameras in Verbindung mit Sensortechnik als gemeinsame Maßnahme für die Gebiete Doggerbank und Borkum Riffgrund)

Grundsätzlich begrüßen die unterzeichnenden Umweltverbände die obligatorische Kameraüberwachung, um die Datenlage zu quantitativen Beifängen von Schweinswalen und Seevögeln zu verbessern. Gleichzeitig fordern wir bei einer evtl. zeitlichen Begrenzung des Stellnetzverbotes im westlichen Teil des Sylter Außenriffs nach Maßnahme 5, die Kameraverpflichtung auch dort vorzugeben.

Die unterzeichnenden Verbände heben hervor, dass der Einsatz von Kameras an Bord von Fischereifahrzeugen nicht zwangsläufig zu einer 100%igen Erfassung aller Beifänge von Schweinswalen oder Seevögeln führt. Je nach Fahrzeugtyp und Technik des Aufholens kann eine individuelle Kameraführung notwendig sein und beigefangene Tiere lösen sich häufig beim Aufholen, noch unter der Wasserlinie und bleiben so von Kameras unentdeckt.²⁰. Wir regen daher an, den obligatorischen Einsatz von Kameras intensiv wissenschaftlich begleiten zu lassen, um die Effektivität der Kamerasysteme zu erforschen und mittel- bis langfristig technische und operative Verbesserungen zu realisieren. Der Vergleich der Effektivität von Beobachtern an Bord mit REM-Kamerasystemen ist dabei ein wichtiger Ansatz, der auf einer noch zu definierenden Anzahl von Fahrzeugen experimentell als Kontrollversuch durchgeführt werden sollte.

Die Umweltverbände begrüßen den obligatorischen Einsatz von Kameras zur Erfassung von Beifängen, intensive wissenschaftliche Begleitung vorausgesetzt, und fordern bei einer evtl. zeitlichen Begrenzung des Stellnetzverbotes im westlichen Teil des Sylter Außenriffs nach Maßnahme 5, die Kameraverpflichtung auch dort vorzugeben (bevorzugte Option ganzjähriges Verbot s.o.).

Maßnahme 9

(Beschränkung des Fischereiaufwands mit passiven Fanggeräten (Kiemen- und Verwickelnetze) auf mittlere Intensität der Jahre 2012-2014 in den Natura 2000-Gebieten Borkum Riffgrund und Doggerbank zum Schutz von Schweinswalen)

Während der ursprüngliche Fachvorschlag von 2011 den von den Umweltverbänden naturschutzfachlich befürworteten Vorschlag (BfN) enthielt, beide Gebiete ganzjährig für Kiemen- und Verwickelnetze zu schließen, alternativ (TI) diese für alle Fischereifahrzeuge mit akustischen Vergrämern zu versehen (s.o.), hat man sich nun auf ein Einfrieren des Fischereiaufwands mit dieser Fangmethode geeinigt. Die Frage bleibt, wie der Status Quo der mittleren Intensität 2012-2014 fest gestellt wird und wie in Zukunft kontrolliert werden soll, dass er nicht überschritten wird. Die Verbände bleiben indes bei ihren Forderungen von 2011, beide aufgeführten Schutzgebiete ganzjährig für die Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen zu sperren. Der ganzjährige Ausschluss der Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen begründet sich u.a. durch jüngste wissenschaftliche

²⁰ Siehe ASCOBANS (2015): Report of the Workshop on Remote Electronic Monitoring with Regards to Bycatch of Small Cetaceans http://www.ascobans.org/sites/default/files/document/ASCOBANS_WS_REM_2015_Report.pdf

Studien der Tierärztlichen Hochschule Hannover, die dem Gebiet des Borkum Riffgrund eine wachsender Bedeutung als Fortpflanzungsgebiet des Nordsee-Schweinswals zusprechen²¹.

Die Umweltverbände fordern, die Schutzgebiete Borkum Riffgrund und Doggerbank ganzjährig für die Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen zu sperren.

Kontrolle und Umsetzung (Kap. 5)

Die hier beschriebenen Maßnahmen, einschließlich verkürzter VMS-Intervalle, Alarmzone und entsprechender Meldepflichten etc., werden von den Umweltverbänden für wesentlich gehalten, um einen wirksamen Schutz der Schutzgüter zu gewährleisten. VMS-Intervalle wie in der EU-Verordnung 1224/2009 im Allgemeinfall vorgeschrieben, reichen nicht für die Überwachung kleinskalig verteilter Schutzgüter (vgl. Riffstrukturen) bzw. kleinräumiger Schutzgebiete (z.B. Borkum Riffgrund) aus. Das Paket der hier vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen ist im EU-weiten Vergleich derzeit richtungsweisend für Fischerei in marinen Schutzgebieten.

Allerdings halten wir es für unzureichend, die Einrichtung der Alarmzone von 4 sm der zuständigen Fischereiüberwachungsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates zu überlassen. Sie sollte fester Bestandteil der gemeinsamen Empfehlung und später des delegierten Rechtsaktes der Kommission sein.

Die Durchführung der „Vor-Ort-Überwachung (z.B. mittels Einsatz von Schiffen)“ sollte konkretisiert werden: Wer führt diese Kontrollen durch? Wie oft sollen solche Kontrollen durchgeführt werden? Welche Schiffe kommen zum Einsatz? Dasselbe gilt für die beschriebene Inspektion der Fänge, Fangdokumente und Fischereigeräte: Von wem und wie oft werden solche Inspektionen durchgeführt? Wir gehen davon aus, dass diese Inspektionen zumindest teilweise unangekündigt durchgeführt werden. Keinesfalls sollte es ausschließlich, wie auf S. 37 beschrieben, nur im Verdachtsfalle Vor-Ort-Kontrollen an Bord der Fischereifahrzeuge kommen, sondern stichprobenhaft auch ohne Verdacht (Abschreckungswirkung!).

Zusätzlich zu der durch die Kamertechnik vorgeschriebenen Erfassung der Schweinswalbeifänge ist es wünschenswert, dass beigefangene Schweinswale obligatorisch an Bord zu behalten sind und den relevanten wissenschaftlichen Instituten zur Verfügung gestellt werden.

Effektive Kontrolle ist sinnlos ohne Konsequenzen bei Verstößen. Es bleibt unklar, welche Sanktionen ggf. ergriffen werden sollen, wenn die in Maßnahmen 1-9 beschriebenen Verbote oder Kontrollmaßnahmen wie für die Alarmzonen verletzt werden.

Die Umweltverbände begrüßen die vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen im Grundsatz, schlagen aber Präzisierungen bei den Vor-Ort-Kontrollen, eine von der Europäischen Kommission rechtlich verankerte Bestimmung zu den Alarmzonen und ein Szenario für Sanktionen bei potenziellen Verstößen vor.

²¹ <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1470160X15003635>

Dokumentation der Vorkommen der Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten

(Kap. 9.1 Anlage 1)

S.47, Z.35 ff: „Eine aktuelle Auswertung der räumlichen Verteilung von Schweinswalkälbern in der deutschen AWZ der Nordsee zeigt im Vergleich zum Zeitraum 2002-2007 eine deutlich verstärkte Nutzung des Natura 2000-Gebiets Borkum Riffgrund durch Mutter-Kalb-Paare im Sommer-Zeitraum 2008-2012 (Viquerat et al 2015) Abb. S2 c-d. Dies könnte auf eine gewisse Bedeutung des Borkum Riffgrundes als potenzielles Kalbungshabitat hinweisen → der markierte Satz sollte lauten „Dies deutet auf.... hin.“

In der ab Zeile 41 genannten Aufzählung der Arten fehlt der Große Tümmler (*Tursiops truncatus*).

Ansprechpartner der Umweltverbände

Dr. Kim Cornelius Detloff, NABU, Email: kim.detloff@nabu.de, Tel: 030 284984-1626

Dr. Onno Groß, Deepwave, Email: info@deepwave.org, Tel: 040 46856262

Stephan Lutter, WWF Deutschland, Email: stephan.lutter@wwf.de, Tel: 0151 18854925

Thilo Maack, Greenpeace, Email: thilo.maack@greenpeace.de, Tel: 040 30618359

Fabian Ritter, Whale and Dolphin Conservation, Email: fabian.ritter@whales.org, Tel: 030 85078274

Florian Schöne, DNR, Email: florian.schoene@dnr.de, Tel: 030 6781775-99

Ulrich Stöcker, Deutsche Umwelthilfe, Email: stoecker@duh.de, Tel: 030 2400867-13

Katharina Weinberg, Schutzstation Wattenmeer, Email: k.weinberg@schutzstation-wattenmeer.de,
Tel: 04841 668544

Nadja Ziebarth, BUND, Email: nadja.ziebarth@bund.net, Tel: 0421 79002-32